



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 154-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.350

Eingereicht am: 11.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Müller (Adelboden, EVP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Fuchs (Bern, SVP)
Bösiger (Niederbipp, SVP)
Egger (Frutigen, GLP)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Leuenberger (Bannwil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1093/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punkt 1: Annahme als Postulat**
Punkt 2: Annahme und Abschreibung
Punkt 3. Ablehnung

Die Baubewilligungsverfahren straffen – vor allem durch Kürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Einsprache-, Auflage-, Beschwerde- und Behandlungsfristen der Baugesetzgebung (inklusive Koordinationsgesetz) von heute 30 auf 20 Tage zu reduzieren;
2. den Katalog der baubewilligungsfreien Bauvorhaben zu erweitern und dabei die Praxis in anderen Kantonen zu berücksichtigen;
3. die baurechtlichen Gesetzesgrundlagen so anzupassen, dass Amtsberichte als erteilt gelten, falls sie nicht innert Frist ausgestellt werden. Aus wichtigen Gründen soll dabei eine einmalige Fristerstreckung von maximal 14 Tagen ermöglicht werden.

Begründung:

Die Baubewilligungsverfahren dauern im Kanton Bern oft (zu) lange. Dies ist für Bauherren und Investoren nicht nur ärgerlich, sondern in der Regel mit hohen (auch volkswirtschaftlichen) Kosten verbunden. Darunter leidet die Standortattraktivität unseres Kantons. Zusätzlich wird die vielerorts herrschende Wohnungsnot verschärft. Wie das Beispiel anderer Kantone zeigt, ist es durchaus möglich, mit der Verkürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Weiter ist es angezeigt, sporadisch den Katalog der baubewilligungsfreien Bauvorhaben einer kritischen Prüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, diesen zu erweitern. Dabei geht es auch darum, die Praxis in anderen Kantonen zu berücksichtigen.

Amtsberichte lassen oft (zu) lange auf sich warten, was die Baubewilligungsverfahren verzögert. Deshalb dient es der Verfahrensbeschleunigung und ist im Sinne der Bauwilligen, dass die Amtsberichte als erteilt gelten, wenn sie nicht innert Frist vorliegen (analog der Praxis im Kanton Wallis).

Zu Ziffer 1: Andere Kantone machen es vor: So betragen die Einsprache- und Auflagefristen in den Kantonen Zürich und Luzern je 20, im Kanton St. Gallen 14 und im Kanton Solothurn 10 Tage.

Zu Ziffer 2: Die sporadische Überprüfung und Erweiterung der baubewilligungsfreien Vorhaben ist zweckmässig; sie dient der Verwesentlichung. In anderen Kantonen ist dieser Katalog umfangreicher, was im Sinne der interkantonalen Einheitlichkeit berücksichtigt werden sollte.

Zu Ziffer 3: Verfahrensbeschleunigend wirkt die Bestimmung, wonach Amtsberichte als erteilt gelten, falls sie nicht innert der gesetzlichen Frist sachlich begründet vorliegen. Zwingend ist dabei, dass auch die Fristerstreckung limitiert wird (nur aus wichtigen Gründen, einmalig und maximal auf 14 Tage).

Antwort des Regierungsrates

Die Motion greift Anliegen auf, die bereits Gegenstand von früheren politischen Vorstössen waren. So hat der Regierungsrat beispielsweise mit Bericht vom 15. Mai 2019 (nachfolgend: Bericht 2019¹) die Motion 083-2015 Lanz (SVP, Thun) beantwortet, welche das Ziel verfolgte, die durchschnittliche Dauer von Verwaltungs-, Verwaltungsjustiz- und Gerichtsverfahren zu verkürzen. Er hat sich überlegt, welche Massnahmen sich positiv auf die Verfahrensdauer auswirken könnten und diese Massnahmen ausführlich beleuchtet. Dabei hat er geprüft, ob Bearbeitungsfristen für die verfügenden und entscheidenden Behörden eingeführt, kürzere behördliche Fristen bzw. weniger Fristverlängerungen gewährt oder die Sprungbeschwerde gesetzlich verankert werden könnten. Mit Blick auf das Bau- und Planungsrecht hat er untersucht, ob die Verfahrensdauer gesenkt werden könnte, wenn das Einspracheverfahren kostenpflichtig wäre, mehr Bauten für baubewilligungsfrei erklärt würden, sich Dritte erst im Baubeschwerdeverfahren beteiligen dürften oder im Planungsrecht kein Mitwirkungsverfahren durchgeführt würde. In seiner Antwort zum Postulat 255-2019 Dütschler (FDP, Hünibach) «Baugesuchsverfahren beschleunigen» hat sich der Regierungsrat zudem bereits zur Frage geäussert, ob Amtsberichte, die nicht innert 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen, als Zustimmung zum Vorhaben gelten können. Schliesslich hat sich der Regierungsrat jüngst im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 054-2025 Reinhard (Thun, FDP) «Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren durch

¹ Vgl. <https://www.rrg-r-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ae8817e0d50d488885f07c0738db4c53-332/10/Beilage-Bericht-15.05.2019-de.pdf>

Meldepflichten statt Bewilligungen» zur Frage geäussert, ob und inwieweit der Katalog der baubewilligungsfreien Vorhaben erweitert werden kann und er hat dabei die Praxis der anderen Kantone beleuchtet. Zu den im Vorstoss geforderten Massnahmen ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

1. Der Regierungsrat ist bereit im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision zu prüfen, ob eine Verkürzung der genannten Fristen um 10 Tage geeignet ist, um die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen. Grundsätzlich müsste hierbei auch die Ressourcensituation der Behörden einbezogen werden, da der Regierungsrat davon ausgeht, dass in erster Linie die Ressourcen der Behörden erhöht werden müssten, um eine spürbare Verfahrensbeschleunigung zu erzielen. Ferner weist der Regierungsrat darauf hin, dass das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) bereits viele kurze Fristen vorsieht (Art. 17 BewD: vorläufige Prüfung innert sieben Arbeitstagen; Art. 18 Abs. 3 BewD: Rückweisung zur Verbesserung innert zehn Arbeitstagen; Art. 33 Abs. 1 BewD: Zustellung der Einsprachen innert sieben Arbeitstagen; Art. 33 Abs. 2: Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme).

Der Regierungsrat wird in seiner Prüfung zudem angemessen berücksichtigen müssen, dass eine Beschwerdefrist von 30 Tagen im öffentlichen Recht für ordentliche Rechtsmittel allgemein üblich ist. Deswegen hatte der Grosse Rat zum Zwecke der Vereinheitlichung per 1. Januar 2009 gewisse kürzere Rechtsmittelfristen im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) durch die 30-tägige Frist ersetzt (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2008, Debatte S. 452 ff, 453, 454). Schliesslich ist zu bedenken, dass eine Verkürzung der Beschwerdefrist und der Beschwerdeantwortfrist auch die Bauherrschaft in negativer Weise betreffen könnte.

2. Die Kantone sind in der Bestimmung der baubewilligungsfreien Vorhaben nicht frei. Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts bestimmen, welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind. Artikel 22 RPG ist eine zwingende Minimalvorschrift. Die Kantone dürfen daher keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen. Im Rahmen der grossen Baugesetzrevision 2009 wurden im Kanton Bern die baubewilligungsfreien Tatbestände so weit wie möglich ausgedehnt. Mit dem Baubewilligungsdekret definierten Katalog von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen hat der Kanton Bern den zulässigen Spielraum ausgeschöpft.

Es wird aber regelmässig geprüft, ob Änderungen auf Bundesebene oder technische Entwicklungen es zulassen, den Katalog der baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen zu erweitern. So können die Kantone aufgrund einer Änderung des RPG, die voraussichtlich 2026 in Kraft treten wird, künftig auch energetische Sanierungen baubewilligungsfrei erklären. Der Regierungsrat beabsichtigt, diese bundesrechtlich neu vorgesehene Möglichkeit durch eine Änderung des Baubewilligungsdekrets umzusetzen. Weiter werden auch Erleichterungen bei aussen aufgestellten Wärmepumpen umgesetzt: Aktuell dürfen Luftwärmepumpen im Gebäudeinnern ohne Baubewilligung erstellt werden. Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden gelten demgegenüber als baubewilligungspflichtig. Grund für die unterschiedliche Behandlung sind die Lärmemissionen, die durch den Betrieb von Anlage-teilen ausserhalb von Gebäuden entstehen und die Umwelt beeinträchtigen können. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in Urteilen aus den Jahren 2015 und 2017 die Baubewilligungspflicht von aussen aufgestellten Wärmepumpen bestätigt. Seit diesen Urteilen hat sich die Technik aber rasch weiterentwickelt. Inzwischen sind leisere Geräte auf dem Markt erhältlich, deren Auswirkungen auf die Umwelt geringer sind. Es scheint daher

möglich, auch Luftwärmepumpen im Aussenbereich unter gewissen Voraussetzungen als grundsätzlich baubewilligungsfrei zu erklären (z.B. je nach Grösse und Leistung der Anlage, Schalleistungspegel, etc., sofern sie in der Bauzone erstellt werden und nicht ein Schutzgebiet oder -objekt betreffen). Die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften müsste aber in einem Meldeverfahren überprüft werden (vgl. zum Thema die Motionen 205-2023 und 041-2024). Die Arbeiten im Kanton zur Einführung des Meldeverfahrens für Luftwärmepumpen im Aussenbereich sind im Gange.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen, den Katalog der baubewilligungsfreien Bauvorhaben zu erweitern und dabei die Praxis in anderen Kantonen zu berücksichtigen entsprechend als umgesetzt.

3. Auf den ersten Blick mag dieser Vorschlag bauherrenfreundlich erscheinen, da er die Hoffnung auf eine gewisse Verfahrensbeschleunigung weckt. Der Regierungsrat erachtet eine solche Anpassung jedoch nicht als empfehlenswert, da sie bei näherer Betrachtung eher das Gegenteil bewirken wird.

In den koordinierten Baubewilligungsverfahren, welche nach dem KoG durch die grossen Gemeinden und die Regierungsstatthalterämter abgewickelt werden, treten die Amtsberichte an die Stelle der Verfügungen der zuständigen Amtsstellen und Behörden über die Gesuche um besondere Bewilligungen (z.B. Gewässerschutzbewilligung, Strassenanschlussbewilligung etc.). Gemäss Artikel 2 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) haben die Behörden und Fachstellen Amtsberichte innert 30 Tagen zu erstatten. Die Leitbehörde kann andere Fristen setzen oder die Fristen ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin verlängern. Die Motion fordert, diese gesetzlichen Grundlagen seien so anzupassen, dass Amtsberichte als erteilt gelten, falls sie nicht innert Frist ausgestellt werden. Aus wichtigen Gründen solle dabei eine einmalige Fristerstreckung von maximal 14 Tagen ermöglicht werden.

Der Regierungsrat lehnt diese Anpassungen ab. Die geforderte Massnahme wurde bereits im oben erwähnten Bericht 2019 geprüft und verworfen (vgl. Ziffer 2.1 Bearbeitungsfristen für Entscheidbehörden). Es kann auf die dort enthaltenen Ausführungen verwiesen werden. Ergänzend gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass durch die geforderte Regelung für die Verfahrensdauer insgesamt wenig gewonnen wäre. Fehlt es an einer Äusserung einer zuständigen Amts- oder Fachstelle, wird die Rechtmässigkeit eines Vorhabens unter Umständen nicht abschliessend beurteilt.

Die dadurch im Baubewilligungsverfahren allenfalls erlangte Beschleunigung kann sich im Rechtsmittelverfahren zeitlich nachteilig auswirken. Dies weil in diesem Verfahrensschritt die Beurteilung der Amts- oder Fachstelle nachgeholt wird oder das Verfahren zur weiteren Abklärung an die Baubewilligungsbehörde zurückgewiesen wird. Schliesslich kann eine negative Stellungnahme im Beschwerdeverfahren gar zur Aufhebung der Bewilligung führen.

Die geforderte Massnahme erachtet der Regierungsrat zudem rechtlich als überaus problematisch. Ergeht innerhalb der gesetzlichen Ordnungsfrist kein Amtsbericht der zuständigen Behörde, kann dies nicht als zustimmende Bewilligung ausgelegt werden. Und ohne das Vorliegen der Nebenbewilligungen darf die Baubewilligung nicht erteilt werden. Würde die Baubewilligungsbehörde die erforderliche Nebenbewilligung selbst erteilen, wäre dies nicht mit der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung vereinbar und würde wohl auch gegen Artikel 25a RPG verstossen. Und falls ein solches Vorgehen überhaupt zulässig wäre, würde nur der Aufwand für die fachliche Prüfung auf die Baubewilligungsbehörde verlagert.

Dies könnte sogar zu einer Verlängerung der Verfahren führen, da die fachliche Prüfung für die Baubewilligungsbehörde meist aufwändiger sein dürfte als für die zuständige Fachbehörde. Im Ergebnis führt die vorgeschlagene Massnahme zu keiner Verfahrensbeschleunigung.

Verteiler

- Grosser Rat